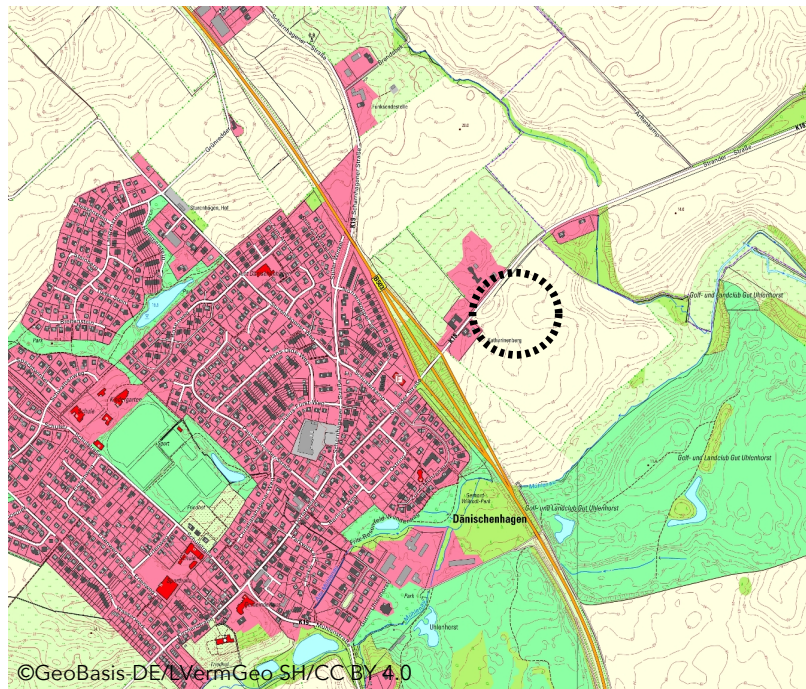


GEMEINDE DÄNISCHENHAGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 27
„NEUBAU FEUERWEHRGERÄTEHAUS “
sowie
17. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Gemeinsame Begründung zum Vorentwurf
27.05.2026



Verfasserin im Auftrag der Gemeinde:



www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
M. Sc. Fiona Gehrken, Dipl.- Ing. Evelyn Peters,
Dipl.- Ing. Martin Stepany

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL.....	5
1 Räumlicher Geltungsbereich.....	5
2 Planungserfordernis / Planungsanlass.....	5
3 Standortalternativenprüfung.....	5
3.1 Kriterien und Flächenprüfung.....	6
4 Planungsvoraussetzungen /Planungsgrundlagen.....	8
4.1 Landesentwicklungsplan.....	8
4.2 Regionalplan.....	8
4.3 Flächennutzungsplan.....	8
4.4 Landschaftsrahmenplan.....	9
4.5 Landschaftsplan.....	9
4.6 Archäologisches Interessengebiet.....	9
5 Zielabweichungsverfahren.....	9
5.1 Abweichungstatbestand.....	10
5.2 Vertretbarkeit nach Gesichtspunkten der Raumordnung.....	10
6 Bestandsbeschreibung.....	10
7 Planerische Konzeption / Vorhabenbeschreibung.....	10
8 Fachgutachten.....	11
8.1 Wasserwirtschaftliche Konzeption.....	11
9 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen.....	11
9.1 Art der baulichen Nutzung.....	11
9.2 Maß der baulichen Nutzung.....	11
9.3 Bauweise.....	12
9.4 Verkehrsflächen.....	12
9.5 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen / Erzeugung erneuerbarer Energie.....	12
10 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen.....	12
10.1 Privat Grünfläche mit Zweckbestimmung „Naturbestimmt Fläche“	12
10.2 Privat Grünfläche mit Zweckbestimmung „Knick und Schutzstreifen“ / Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	13
10.3 Artenschutzrechtliche Bauzeitregelungen.....	13
10.4 Vermeidung von Lichtemissionen.....	13
11 Abwägung.....	13
12 Verkehr und Erschließung.....	14
13 Ver- und Entsorgung.....	14
13.1 Strom- und Wärmeversorgung.....	14
13.2 Frischwasserversorgung.....	14
13.3 Schmutzwasserbeseitigung.....	14
13.4 Oberflächenentwässerung.....	14
13.5 Abfallbeseitigung.....	14
14 Flächenbilanz.....	15

15	Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise.....	15
15.1	Anbauverbote / Beschränkungen entlang der Kreisstraße 18.....	15
15.2	Kulturdenkmale (§ 15 DSchG).....	15
	TEIL II - UMWELTBERICHT.....	16
16	Einleitung.....	16
16.1	Gesetzliche Grundlagen.....	16
16.2	Untersuchungsraum.....	16
16.3	Bestandsbeschreibung.....	17
17	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung.....	17
17.1	Fachgesetzliche Ziele.....	17
17.2	Ziele aus Fachplanungen.....	21
17.3	Schutzgebiete.....	21
18	Zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt.....	21
19	Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung.....	21
20	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	24
21	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	25
21.1	Gesetzliche Grundlagen.....	25
21.2	Potenzieller Bestand.....	26
21.3	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.....	27
21.4	Artenschutz-Maßnahmen.....	28

ANLAGEN

- A) Stellungnahme der Feuerwehr zur Prüfung der Standortalternativen, 17.05.2023

TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Plangeltungsbereich befindet sich östlich des Siedlungsgebietes Dänischenhagen an der Bebauung „Katharinenberg“ mit direktem Anschluss an die Kreisstraße 18 (Strander Straße). Weiterhin befindet sich das Plangebiet in direkter Nähe zur Bundesstraße 503.

Das Plangebiet umfasst Teilbereiche des Flurstücks 16/9.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der 17. Änderung des Flächennutzungsplans hat eine Größe von ca. 1,1 ha.

2 Planungserfordernis / Planungsanlass

Die Gemeinde Dänischenhagen beabsichtigt mit der vorliegenden Planung einen Neubau des Feuerwehrgerätehauses in gut erreichbarer, zentraler Lage planungsrechtlich zu sichern, um die funktionalen und betriebstechnischen Anforderungen an eine moderne Feuerwache erfüllen zu können.

Der derzeitige Standort bietet nicht ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten, um die bestehenden Defizite (zu wenig Stellplätze für Löschfahrzeuge und Einsatzkräfte, fehlende Lagerräume, usw.) beheben zu können. Demnach ist die Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses nur durch einen Neubau an einem anderen Standort möglich.

Durch die Größe der Gemeinde und der Anzahl der verschiedenen Ortsteile zeichnet sich der Standort des Plangebietes mit direkter Anbindung an die Bundesstraße 503 bei der Standortsuche aus.

Der neue Standort für die Feuerwehr kann die vorgeschriebene Erreichbarkeit im Sinne der Hilfsfrist erfüllen. Der Standort ist sowohl für die Mitglieder als auch das Gemeindegebiet gut erreichbar.

Über die vorliegende Planung soll außerdem eine neue Radwegeverbindung zwischen Dänischenhagen und Strande gesichert werden. Der bestehende straßenbegleitende Rad- und Fußweg weist diverse Engstellen auf. Aufgrund des fehlenden Flächenzugriffs der Gemeinde gibt es keinen Spielraum, um die Flächen an den Gefahrenstellen auszuweiten. Die neue Radwegeführung soll durch die vorliegende Bauleitplanung planungsrechtlich abgesichert werden.

Entsprechend der vorgesehenen Nutzungen beabsichtigt die Gemeinde Dänischenhagen mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 eine Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf zu entwickeln. Parallel zum Bebauungsplan Nr. 27 wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

3 Standortalternativenprüfung

Die Gemeinde hat in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr bereits im Vorhinein verschiedene Standorte innerhalb der Gemeinde zu prüfen. Dabei wurden zwölf verschiedene Standorte betrachtet und hinsichtlich der speziellen Anforderungen der Freiwilligen Feuerwehr geprüft. Kriterien der Prüfung waren:

- Gebietsabdeckung
Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist in Schleswig-Holstein von 8 Minuten und Abdeckung aller Ortsteile (u. a. Abdeckung des Gewerbegebietes Teichkoppel)

- Erreichbarkeiten durch Mitglieder
Berücksichtigung von Wohn- und Arbeitsorten der Mitglieder und einer guten verkehrlichen Anbindung
- Verkehrliche Einschränkungen
Vermeidung von 30-Zonen, verkehrsberuhigten Bereichen, Eng- und Gefahrenstellen im direkten Umfeld

Von den zwölf betrachteten Standorten eignen sich neben dem bestehenden Standort lediglich drei Standorte als Standort der Freiwilligen Feuerwehr. Diese werden im folgenden näher betrachtet.

3.1 Kriterien und Flächenprüfung

Zur Bewertung der drei Flächen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Erweiterungsmöglichkeiten
- Flächenzugriff / -verfügbarkeit
- Verkehrliche Anbindung
- Planungsrechtliche Rahmenbedingungen
- Städtebauliche Rahmenbedingungen
- Naturräumliche Rahmenbedingungen



Abb.: Standortalternativen (blau); bestehender Standort der Freiwilligen Feuerwehr (rot)

Fläche A	
Beschreibung der Fläche / Lage im Raum: nördlich der Strander Straße	
Erweiterungsmöglichkeiten	Geringe Breite des Grundstückes schränkt Erweiterungsmöglichkeit ein
Verfügbarkeit	Fläche befindet sich im privaten Eigentum
Verkehrliche Anbindung	Direkte Lage an der Anschlussstelle der B503; Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit aufgrund der direkte Lage an der Anschlussstelle
Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft; kein Bebauungsplan vorhanden
Städtebauliche Rahmenbedingungen	Geringe Breite des Grundstückes erschwert die Anordnung und Organisation von Gebäuden sowie Anfahrts-, Ausfahrts- und Alarmausfahrtsbereichen und damit eine reibungslose Verkehrsführung im Einsatzfall
Naturräumliche Rahmenbedingungen	Angrenzende Waldfläche (an der B503), topografischen Gegebenheiten und Knickstrukturen bringen Einschränkungen / Ausgleichsbedarfe mit sich

Fläche B	
Beschreibung der Fläche / Lage im Raum: südlich der Strander Straße und direkt an der B503	
Erweiterungsmöglichkeiten	Geringe Breite des Grundstückes schränkt Erweiterungsmöglichkeit ein
Verfügbarkeit	Fläche befindet sich im privaten Eigentum
Verkehrliche Anbindung	Direkte Lage an der Anschlussstelle der B503; Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit aufgrund der direkte Lage an der Anschlussstelle
Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft; kein Bebauungsplan vorhanden
Städtebauliche Rahmenbedingungen	Geringe Breite des Grundstückes erschwert die Anordnung und Organisation von Gebäuden sowie Anfahrts-, Ausfahrts- und Alarmausfahrtsbereichen und damit eine reibungslose Verkehrsführung im Einsatzfall
Naturräumliche Rahmenbedingungen	Angrenzende Waldfläche (an der B503), topografischen Gegebenheiten und Knickstrukturen bringen Einschränkungen / Ausgleichsbedarfe mit sich

Fläche C	
Beschreibung der Fläche / Lage im Raum: südlich der Strander Straße; nördlich der Bebauung am Katharinenberg	
Erweiterungsmöglichkeiten	Erweiterungsmöglichkeiten bestehen
Verfügbarkeit	Fläche befindet sich im privaten Eigentum; Flächenankauf durch Gemeinde möglich
Verkehrliche Anbindung	Unmittelbare Nähe zur Anschlussstelle der B503
Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft; kein Bebauungsplan vorhanden
Städtebauliche Rahmenbedingungen	Fläche bietet eine ausreichende Breite für die Organisation und Anordnung der Gebäudekubatur sowie der Alarmausfahrt und der An- und Ausfahrtsbereiche für die Einsatzkräfte im Einsatzfall
Naturräumliche Rahmenbedingungen	Straßenbegleitende Knickstrukturen und die topografischen Gegebenheiten bringen Einschränkungen / Ausgleichsbedarfe mit sich

Abschließende Bewertung

Aufgrund der räumlichen Nähe sowie der vergleichbaren städtebaulichen und naturräumlichen Gegebenheiten unterscheiden sich die Flächen insgesamt nicht wesentlich voneinander.

Die Flächen A und B liegen jedoch in unmittelbarer Nähe zu den Auf- und Abfahrten der Bundesstraße 503. Dadurch wäre insbesondere beim Ausrücken der Feuerwehr die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass die Gemeinde keinen Zugriff auf die Flächen A und B hat. Fläche C ist im Vergleich zu den Alternativstandorten zudem flexibler für spätere Erweiterungen. Auch der Flächenzuschnitt von Fläche C ist aufgrund der Breite der Fläche als geeigneter einzustufen.

Insgesamt wird Fläche C seitens der Gemeinde bevorzugt und als geeigneter Standort für den Neubau bewertet.

4 Planungsvoraussetzungen /Planungsgrundlagen

4.1 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 wird die Gemeinde Dänischenhagen als Teil des Verdichtungsraums des Oberzentrums Kiel betrachtet.

Für Dänischenhagen bedeutet dies, dass Wohn- und Gewerbeentwicklung vorrangig innerhalb bestehender Siedlungsstrukturen stattfinden soll. Die Gemeinde wird somit als Standort gesehen, der sich entsprechend seiner Funktion im regionalen Gefüge weiterentwickeln kann.

4.2 Regionalplan

Im Regionalplan-Entwurf 2025 wird Dänischenhagen als Gemeinde im engeren Verflechtungsbe- reich des Oberzentrums Kiel verortet. Die Gemeinde soll sich vor allem entlang bestehender Sied- lungsachsen weiterentwickeln, wobei der Regionalplanentwurf die Vorgaben des Landesentwick- lungsplans 2021 konkretisiert und auf die regionale Ebene herunterbricht.

Das Plangebiet befindet sich gem. Regionalplan allerdings außerhalb der für den Verflechtungs- raum definierten Siedlungsachse und innerhalb eines regionalen Grünzuges. Für die vorliegende Planung ist demnach parallel zum Verfahren der Bauleitplanung ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt.

Die vorliegende Planung entspricht aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb der Sied- lungsabgrenzung nicht den Zielen des Regionalplans. Demnach ist im Rahmen der Bauleitpla- nung ein Zielabweichungsverfahren (s. Kapitel 5) durchzuführen.

4.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan 1971 der Gemeinde stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan Nr. 27 entwickelt sich demnach nicht aus dem Flächennutzungsplan. Deshalb wird parallel die 17. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

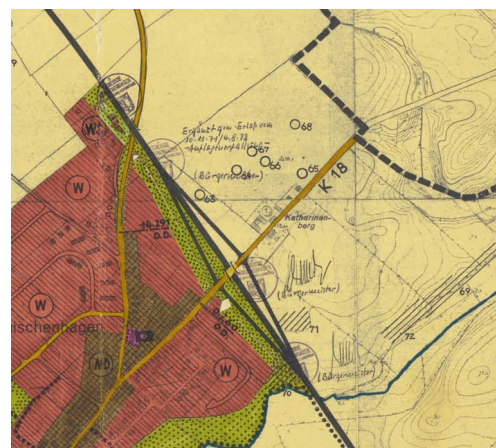


Abb.: Ausschnitt Flächennutzungsplan
Dänischenhagen

4.4 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan stellt für den Bereich nordöstlich des Plangebietes ein Landschaftsschutzgebiet sowie eine Biotopverbundachse dar. Südlich und östlich des Plangebietes wird ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Für das Plangebiet wird ein Trinkwassergewinnungsgebiet dargestellt. Weitere Darstellungen für das Plangebiet bestehen nicht.

4.5 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan 1995 stellt im Nordosten des Plangebietes einen Knick dar, der allerdings nicht der aktuellen Bestandssituation entspricht. Weitere Aussagen zum Plangebiet werden nicht getroffen. Nördlich der Fläche bzw. der Strander Straße sind diverse archäologische Denkmäler verzeichnet.



Abb.: Ausschnitt Landschaftsplan
Dänischenhagen

4.6 Archäologisches Interessengebiet

Das Plangebiet befindet sich im Archäologischen Interessensgebiet. Im weiteren Verfahren soll eine Untersuchung durch die Gemeinde veranlasst werden.

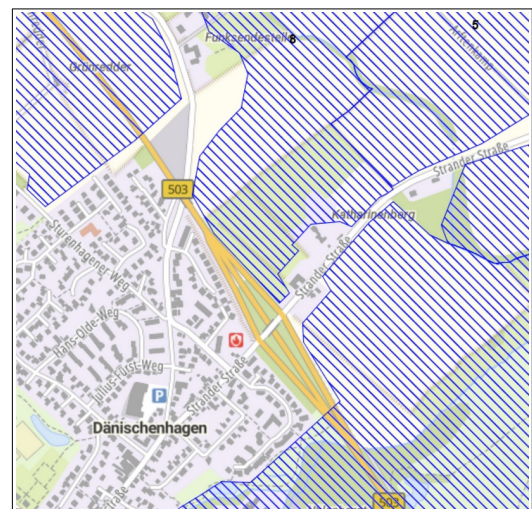


Abb.: Darstellung des Archäologischen
Interessengebiets (Quelle: Digitaler Atlas Nord)

5 Zielabweichungsverfahren

Wie in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Gemeinde, Kreis und Landesplanung im Juli 2023 abgestimmt, ist für die vorliegende Planung ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Dieses kann parallel zur Bauleitplanung durchgeführt werden. Die Gemeinde wird im weiteren Verfahren einen gesonderten Antrag auf Zielabweichung stellen.

5.1 Abweichungstatbestand

Das Plangebiet für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses liegt abseits der Hauptortslage und außerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung. Gemäß Ziffer 3.3 Abs. 1 der LEP-Fortschreibung 2021 ist die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen vorrangig entlang von Siedlungsachsen auszurichten.

Gemäß dem Entwurf des Regionalplans liegt das Plangebiet außerhalb der Siedlungsachsenbegrenzung, die an der Bundesstraße 503 endet. Grundsätzlich soll eine städtebauliche Entwicklung nicht über die Achsen hinausgehen.

5.2 Vertretbarkeit nach Gesichtspunkten der Raumordnung

Das Feuerwehrgerätehaus ist eine Einrichtung der Daseinsvorsorge und somit ein Vorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse. Im Rahmen der Standortfindung hat die Gemeinde verschiedene Alternativen sorgfältig geprüft. Aufgrund der besonderen Anforderungen an Hilfsfristen, Einsatzzeiten und die Erreichbarkeit des Einsatzgebiets konnten jedoch keine geeigneten Alternativstandorte innerhalb der bestehenden Siedlungsachse identifiziert werden. Somit muss die festgelegte Siedlungsachse für den vorgesehenen Standort des Feuerwehrgerätehauses aus den genannten Gründen überschritten werden. Die damit verbundene Abweichung von den Zielen der Raumordnung ist durch die Gewährleistung der Feuerwehr-Nutzung gerechtfertigt. Zudem befindet sich der neue Standort innerhalb eines baulichen Zusammenhangs einer bestehenden Splittersiedlung.

6 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt in der Splittersiedlung „Katharinenberg“ östlich des Hauptortes Dänischenhagen. Es ist über die Strander Straße (K18) an das örtliche Straßennetz angebunden. Die Auf- und Abfahrt zur Bundesstraße 503 befindet sich in unmittelbarer Nähe, wodurch eine gute verkehrliche Erreichbarkeit gewährleistet ist.

In der näheren Umgebung befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Höfe sowie ein Wohnhaus. Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses schließt direkt an die bestehende Bebauung an.

Entlang der Strander Straße verläuft ein ca. 2,0 m breiter Rad- und Fußweg; an diesen grenzt ein Graben und daran eine Heckenstruktur an. Letztere wird in der Biotopkartierung des Landes als gesetzlich geschütztes Biotop (Knick) geführt. Die Fläche selbst wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

7 Planerische Konzeption / Vorhabenbeschreibung

Hierzu hat die Gemeinde Dänischenhagen bereits ein Grobkonzept in Form eines Raumprogramms erstellen lassen. Dieses kommt auf einen Flächenbedarf von ca. 4.000–4.500 m² Grundstücksfläche und berücksichtigt bereits Erweiterungsmöglichkeiten. Der Neubau soll voraussichtlich fünf Fahrzeugstellplätze, Werkstätten, eine Waschhalle sowie Büro-, Aufenthalts-, Ruhe- und Schulungsräume umfassen. Weiterhin sind ausreichend Stellplätze vorzusehen.

Mit dem Vorhaben soll zudem eine direkte Radwegeverbindung parallel zur Kreisstraße 18 errichtet werden. Der derzeitige Radweg von Dänischenhagen nach Strande und Schilksee verläuft direkt entlang der Straße, weist Engstellen auf und kann an diesen nicht verbreitert werden. Im Zuge des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses soll daher eine neue Radwegführung entstehen. Sie

soll auf der Rückseite des Grundstücks verlaufen, sodass sich die Zufahrten zum Feuerwehrgerätehaus nicht mit dem Radverkehr kreuzen, insbesondere nicht im Falle eines Einsatzes.

Der Bebauungsplan Nr. 27 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben schaffen.

Entsprechend der geplanten Nutzungen wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit den vorgesehenen Zweckbestimmungen festgesetzt.

8 Fachgutachten

8.1 Wasserwirtschaftliche Konzeption

Baugrund

...wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Versickerung

...wird im weiteren Verfahren ergänzt.

9 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

9.1 Art der baulichen Nutzung

Fläche für Gemeinbedarf

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird der gesamte Plangeltungsbereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind bauliche Anlagen zulässige, die den festgesetzten Zweckbestimmungen dienen und diesen Nutzungen räumlich und funktional zugeordnet sind.

Die Fläche berücksichtigt die aufgestellten Flächenbedarfe und hält sich Spielraum für künftige Erweiterungsmöglichkeiten vor.

9.2 Maß der baulichen Nutzung

Überbaubare Grundstücksfläche / Grundflächenzahl (GRZ)

Die Gemeinde möchte im weiteren Prozess der Bauleitplanung auch ihre Konzeptplanung weiter ausarbeiten und konkretisieren. Demnach wird auf die Festsetzung einer GRZ bzw. einer maximalen Grundfläche verzichtet. Zum Entwurf werden ggf. weitere Festsetzung ergänzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche für den Neubau des Feuerwehrgerätehaus wird durch die Baugrenze definiert. Das Baufeld ermöglicht der Gemeinde eine flexible Anordnung der Gerätehauses.

Anzahl der Vollgeschosse

Um eine kompakte Bauweise zu gewährleisten, wird die Zahl der Vollgeschosse auf zwei festgesetzt. Dadurch können die funktional erforderlichen Räumlichkeiten übereinander angeordnet werden, sodass sich die Grundfläche des Gebäudes reduziert und die Bodenversiegelung auf das erforderliche Maß begrenzt wird. Die zweigeschossige Bauweise ermöglicht zudem eine klare Trennung zwischen einem Bereich für die Fahrzeughallen und einem Verwaltungs- und Sozialbereich.

9.3 Bauweise

Abweichende Bauweise

Entsprechend der Größe des geplanten Mehrzweckgebäudes sowie der vorhandenen Gebäude wird auf der Fläche für den Gemeinbedarf eine abweichende Bauweise mit Gebäuden über 50 m mit seitlichem Grenzabstand festgesetzt.

Baugrenzen

Im gesamten Geltungsbereich erfolgt die Festsetzung der überbaubaren Flächen in Form einer zusammenhängenden Baugrenze. Dadurch ist auch langfristig eine ausreichende Flexibilität für die Planungen der Gemeinde gewährleistet. Stellplätze und Nebenanlagen sind auch außerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

9.4 Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“

Um die neue Radwegeverbindung von Dänischenhagen nach Strande und Schilksee in ausreichender Breite zu sichern, wird die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Im weiteren Verlauf der Planung wird der genaue Verlauf des Fuß- und Radweges weitere konkretisiert.

9.5 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen / Erzeugung erneuerbarer Energie

Verbot fossiler Brennstoffe

Im Plangebiet wird der Einsatz fossiler Brennstoffe zur Wärme- und Warmwasserversorgung ausgeschlossen. Fossile Brennstoffe sind solche, die sich in Jahrmillionen aus Abbauprodukten von toten Pflanzen und Tieren entwickelt haben. Die aus fossilen Energiequellen gewonnene Energie wird als fossile Energie bezeichnet. Hierzu gehören Braun- und Steinkohle, Torf, Erdgas und Erdöl. Fossile Energieträger bilden sich zwar an verschiedenen Stellen der Erde stetig neu, im Verhältnis zum Abbautempo gehen diese Entwicklungsprozesse jedoch extrem langsam vonstatten. Daher werden fossile Energien auch nicht zu den erneuerbaren bzw. regenerativen Energien gezählt. Hierzu gehört jegliche Energie, die energetischen Prozessen entnommen wird, die sich stetig erneuern. Aus diesem Grunde gehören etwa Holz und Biomasse nicht zu den fossilen Brennstoffen und werden daher von der Festsetzung nicht erfasst.

Ziel der Festsetzung ist es, als Beitrag zum kommunalen Klimaschutz i.S.v. § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB den Ausstoß von Treibhausgasen, so wie er mit der Verbrennung fossiler Brennstoffe verbunden ist, auszuschließen oder jedenfalls weitestmöglich zu vermeiden. Zwar entstehen etwa auch bei der Verbrennung von Holz, das von der Planfestsetzung nicht erfasst ist, ebenfalls kurzlebige Klimaschadstoffe. Allerdings wurde davon abgesehen, insofern einen noch weitergehenden Ausschluss festzusetzen, weil bei der vollständigen Verbrennung von Holz nur so viel Kohlendioxid freigesetzt wird, wie der Baum während seiner gesamten Lebenszeit absorbiert hat. Daher kann das Heizen mit Holz im Unterschied zum Einsatz fossiler Brennstoffe als grundsätzlich klimaneutral bzw. klimafreundlich eingestuft werden. Entsprechendes gilt für sonstige Biomasse.

10 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

10.1 Privat Grünfläche mit Zweckbestimmung „Naturbestimmt Fläche“

Festsetzungen zu Gestaltung, Pflege und Anpflanzungen in dem Bereich der öffentlichen Grünfläche werden im weiteren Verfahren im Entwurf ergänzt.

10.2 Privat Grünfläche mit Zweckbestimmung „Knick und Schutzstreifen“ / Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zum Ausgleich der entfallenden Knickabschnitte entlang der Kreisstraße und zur besseren Einbindung der geplanten baulichen Anlagen der Feuerwehr in die umgebende Landschaft soll das Baugrundstück randlich durch Gehölzpflanzungen neu gefasst werden. Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes wird ein Grünstreifen zur Neuanlage eines Knicks als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Neuanlagen von Knicks sind wie folgt vorzunehmen.

Innerhalb dieser Fläche ist ein Knickwall mit einer Sohlbreite von 3,0 m, einer Kronenbreite von 1,0 m und einer Wallhöhe von mind. 1,0 m über Gelände herzustellen. Es sind grundstücksseitig mindestens 3,00 m breite Knickschutzstreifen und zum Fuß- und Radweg ein 1,00 m breiter Knickschutzstreifen herzustellen. Für die Bepflanzung sind Arten des regionaltypischen Knickartenspektrums (Eichen-Birkenwaldgesellschaft) zu verwenden. Die dauerhafte und fachgerechte Pflege unter Anwendung der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ist sicherzustellen. Innerhalb der Knickschutzstreifen sind jegliche Bebauungen, Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Die Neuanlage des Knicks dient der Abschirmung der geplanten Feuerwache zur offenen Landschaft und einer Durchgrünung des Geländes.

Weitere grünordnerischen Festsetzungen werden zum Vorentwurf nicht getroffen. Zum Entwurfsstand werden mit vorliegender Konzeptplanung sofern erforderlich weitere Festsetzungen ergänzt.

10.3 Artenschutzrechtliche Bauzeitregelungen

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gegen geltendes Artenschutzrecht werden Bauzeitenregelungen zum Schutz von Brutvögeln in Teil B: Text ergänzt. Die Brutzeit der potenziell vorkommenden Bodenbrüter umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. In dieser Zeit muss die Baufeldräumung unterbleiben. Von dieser Frist kann nur abgewichen werden, wenn unmittelbar vor Beginn der Baufeldräumung durch einen Fachgutachter das Vorkommen von Bodenbrütern ausgeschlossen wird.

Die erstmalige Baufeldfreimachung der Ackerfläche muss außerhalb der Brutzeit potenzieller Bodenbrüter erfolgen. Ebenso dürfen die Gehölze des Knicks nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres gefällt werden

10.4 Vermeidung von Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tierwelt und der Landschaft durch Lichtemissionen wird in Teil B Text eine Festsetzung zur Minimierung von Lichtemissionen getroffen. Diese Festsetzung ist wichtig, da sich das Plangebiet in einem bisher unbeleuchteten Bereich und direkt an der freien Landschaft befindet.

11 Abwägung

...wird im weiteren Verfahren ergänzt

12 Verkehr und Erschließung

Das Plangebiet liegt an der Strander Straße (K 18) und wird direkt über diese erschlossen. Um die Einsatzausfahrt funktionsgerecht zu gewährleisten und um eine Flexibilität bei der Planung der Feuerwehr zu erhalten, wird das Grundstück auf der gesamten Breite bis an die K 18 herangeführt.

Die Erschließung für Radfahrer und Fußgänger erfolgt über die neu angelegte Wegeverbindung, die einen direkten Anschluss an das bestehende Wegenetz entlang der Bundesstraße und in Richtung Hauptort Dänischenhagen bietet.

Innerhalb des Plangebietes können ausreichend Stellplätze für die Einsatzkräfte vorgesehen werden.

13 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind grundsätzlich neu zu schaffen.

13.1 Strom- und Wärmeversorgung

Der Anschluss an das Netz für die Strom- und Wärmeversorgung erfolgt über den Anschluss an bestehende Leitungstrassen.

13.2 Frischwasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch das Netz der Stadtwerke Kiel.

13.3 Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über den Anschluss an bestehende Leitungstrassen.

13.4 Oberflächenentwässerung

Die Wasserhaushaltsbilanz wird aufgrund der geplanten zusätzlichen Versiegelungen eine Verschlechterung im Vergleich zum aktuellen Zustand aufweisen. Der Eingriff in den örtlichen Wasserhaushalt muss durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

Für die Konzeption der Oberflächenentwässerung ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ (Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten) anzuwenden.

Gemäß der Richtlinie ist eine Bilanzierung der wasserwirtschaftlichen Größen für das Planvorhaben zu erstellen.

Im weiteren Verfahren wird ein Erschließungsplaner hinzugezogen, um alle Anforderungen des Erlasses an eine ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanz im Plangebiet umzusetzen.

Grundsätzlich ist vorgesehen, alles im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung zu bringen.

13.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AWR) gesichert.

14 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz des Bebauungsplans zeigt sich wie folgt:

Fläche für Gemeinbedarf	7.358 m ²
Öffentliche Grünflächen	2.671 m ²
Straßenverkehrsfläche bes. Zweckbest.	1.005 m ²
<u>Straßenverkehrsflächen</u>	<u>359 m²</u>
Plangeltungsbereich	11.393 m ²

15 Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

15.1 Anbauverbote / Beschränkungen entlang der Kreisstraße 18

Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15,00 m von der Kreisstraße 18, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

15.2 Kulturdenkmale (§ 15 DSchG)

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

TEIL II - UMWELTBERICHT

GEMEINSAMER UMWELTBERICHT FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27 UND DIE 17. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

16 Einleitung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Der Umweltbericht wird für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 27, die im Parallelverfahren bearbeitet werden, als eine gemeinsame Unterlage verfasst. Er erreicht deshalb eine Untersuchungstiefe, die der Bearbeitungsebene eines Bebauungsplans entspricht. Alle Aussagen sind damit im Sinne der Abschichtung auch für die Ebene des Flächennutzungsplanes zutreffend. Gemäß Kommentierung zum BauGB spricht eine effiziente Verfahrensführung dafür, bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung auf der sich anschließenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu nutzen (Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger RN 535). Diese „Abschichtung von unten nach oben“ ist keine Abschichtung im eigentlichen Sinne, sondern eine Heranziehung von verfügbaren relevanten Umweltinformationen. Aus Gründen der Verfahrensökonomie bietet es sich deshalb an, Prüfungsschritte auf einzelnen Ebenen zu bündeln (Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger RN 536). Wenn sich Textpassagen im Folgenden auf den Bebauungsplan Nr. 27 beziehen, ist davon auszugehen, dass sie in gleicher Weise auch für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes zutreffen.

Der Plangeltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27.

16.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren hat.

Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen sein können.

Der Umweltbericht wird nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB erstellt.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 27. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen aus der Umgebung erheblich einwirken können, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

16.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 und die nähere Umgebung, die von den Planungen betroffen sein könnte.

16.3 Bestandsbeschreibung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Das Plangebiet (s. nachfolgende Abb.) liegt im Bereich der Splittersiedlung „Katharinenberg“ östlich der Strander Straße (K18). Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nach Südwesten grenzt das Plangebiet an die bestehende Bebauung an.



Abb.: Blick von der südwestl. Ecke über das Plangebiet

Entlang der Strander Straße verläuft ein ca. 2,0 m breiter Rad- und Fußweg; an diesen grenzt ein Graben und daran eine Heckenstruktur an. Letztere wird in der Biotopkartierung des Landes als gesetzlich geschütztes Biotop (Knick) geführt, dieser Knick stellt sich als einreihige Hecke auf der Grabenböschung dar, die fast vollständig aus Hainbuche besteht (s. nebenstehende Abb.).



Abb.: Blick von Süden entlang Strander Str. / Rad- und Fußweg / Heckenstruktur

17 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

17.1 Fachgesetzliche Ziele

Rechtsvorschriften	Allgemeine Grundsätze / Ziele	Berücksichtigung
Allgemeine schutzgut-übergreifende Aussagen zum Schutz der Umwelt und ihrer Bestandteile		
Baugesetzbuch (BauGB)	§1 Abs. 5 BauGB: Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die soziale, wirtschaftliche u. umweltschützende Anforderungen berücksichtigt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen	- Städtebauliches Konzept

Rechtsvorschriften	Allgemeine Grundsätze / Ziele	Berücksichtigung
	§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, e, f, g, i BauGB: - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen bei der Aufstellung von Bauleitplänen - Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauleitplanung auf die einzelnen Schutzgüter, deren Wirkungsgefüge und die biologische Vielfalt - Vermeidung von Emissionen - Sparsame, effiziente Nutzung von (erneuerbaren) Energien - Berücksichtigung der Darstellung von Landschafts- und sonstigen Plänen § 4c BauGB: Vorschriften zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)	- Berücksichtigung im Umweltbereich - Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, - Gebäudeanordnung - Nutzung von Photovoltaik, - Zielabweichungsverfahren - Die Gemeinde überwacht die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bauzeitenregelungen und grünordnerischen Festsetzungen
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ § 13-18 BNatSchG: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts mit seinen Schutzgütern (Eingriffsregelung)	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	§ 1 Abs. 1 BImSchG: „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen..“	Berücksichtigung im Umweltbereich
Schutzgut Mensch		
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Abs. 6 Nr. 7c: Berücksichtigung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Berücksichtigung im Umweltbereich
Schutzgut Pflanzen und Tiere		
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die biologische Vielfalt, - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ... sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.“ § 20 / § 21 BNatSchG: In diesen beiden Paragraphen ist der Biotopverbund und die Biotopvernetzung gesetzlich verankert. Danach soll ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden. Es soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 dienen. § 30 (2) Gesetzlich geschützte Biotope: „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 (2) Nr. 1 bis 6 genannten Biotope führen können, sind verboten.“ § 31 Aufbau und Schutz des Netzes „Natura2000“:	- Neuanpflanzung eines Knicks - Die nächstgelegenen Biotopverbundflächen sind "Fuhlensee und angrenzende Gebiete" (ca. 200 m entfernt im NO) sowie "Fließgewässer Mühlenau" (ca. 300 m entfernt im SO). Es sind keine Auswirkungen der vorliegenden Planung auf diese Gebiete zu erwarten. - Der straßengeleitende Knick muss den feuerwehrtechnischen Anforderungen weichen. Ansonsten sind keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden. - Das nächstgelegene FFH-Gebiet

Rechtsvorschriften	Allgemeine Grundsätze / Ziele	Berücksichtigung
	„Der Bund und die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG.“	1525-491 "Eckernförder Bucht mit Flachgründen" liegt nordöstlich in ca. 3.300 m sowie das Gebiet 1526-353 "Naturwald Stodthagen und angrenzende Hochmoore" südöstlich in 3.700 m Entfernung. Aufgrund der großen Entfernung sind keine Auswirkungen der vorliegenden Planung auf diese FFH-Gebiete zu erwarten.
	§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten	Artenschutzrechtliche Prüfung
Landeswaldgesetz	§ 1 Abs. (2) Zweck dieses Gesetzes ist es 1. den Wald a) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, insbesondere als Ressource des nachwachsenden Rohstoffes Holz (Nutzfunktion), b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die wild lebenden Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima, die Luft und die Atmosphäre sowie das Landschaftsbild (Schutzfunktion) und c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, naturnah zu entwickeln, zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern;	Waldflächen sind nicht betroffen
	§ 24: Einhaltung eines 30 m breiten Waldabstands	
Schutzgut Boden		
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	§ 1: „Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.“	Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1a Abs. 2: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden...“	Das Vorhaben erfordert großflächige Befestigungen und Überbauungen, Minimierungsmaßnahmen wie versickerungsfähiges Pflaster sind aufgrund der geplanten Nutzung und den möglichen Stoffeinträgen nicht möglich.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1 Abs. 3 Nr. 2: „Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.“	Reduzierung der Versiegelung auf das absolut notwendige Maß
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG)	§ 1: „Die Funktionen des Bodens sind [...] zu schützen, zu bewahren und wiederherzustellen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen im Rahmen der Gesetze soweit wie möglich vermieden und die Inanspruchnahme von Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden.“	Es sind keine Altlasten bekannt
Schutzgut Wasser		
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	§ 1: „Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Natur-	Wasserwirtschaftliches Konzept

Rechtsvorschriften	Allgemeine Grundsätze / Ziele	Berücksichtigung
	haushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“	
Schutzgut Luft und Klima		
Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)/ Gesetz zur Energie- wende und zum Kli- maschutz in Schles- wig-Holstein (EWKG)	§ 1 KSG: Festlegung von nationalen Klimaschutzzielen Begrenzung der Klimaerwärmung auf 1,5 Grad Celsius Verzicht auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler Energieträger und Kernenergie effizientere Verwendung von Energie und der Zubau von Energieerzeugungsanlagen und Energiespeichern auf Basis Erneuerbarer Energien § 13 KSG: Berücksichtigungsgebot „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“	Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Energieversorgung des geplanten Gebäudes durch erneuerbare Energien wird geprüft.
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Abs. 5: Die Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundesklimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral gestalten. § 1 Abs. 6 Nr. 7a: Die Auswirkungen auf das Klima sind insbesondere zu berücksichtigen. Nr. 7 h: „die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.“	Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1 Abs. 3 Nr. 4: „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“	Es sind keine Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen betroffen.
Schutzgut Landschaft		
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1 Abs. 4 „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, 2. Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln, 3. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneten Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“	- Begrenzung der zulässigen Vollgeschosse - Eingrünung durch Neuanlage eines Knicks
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Abs.5: „...die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“ § 1 Abs. 6 Nr. 5: „Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen.“	- Lage im Innenbereich ist aufgrund der besonderen Anforderungen nicht möglich - Es sind keine Denkmale betroffen - Eingrünung durch Knickanpflanzungen

Rechtsvorschriften	Allgemeine Grundsätze / Ziele	Berücksichtigung
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Denkmalschutzgesetz - Schleswig-Holstein (DSchG SH)	§ 1 Abs. 1: „Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Sie dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen, die auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der Gemeinschaft anvertraut sind. Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“ § 8 Nr. 1: „Unbewegliche Kulturdenkmale sind gesetzlich geschützt...“	Lage im archäologischen Interessengebiet erfordert Untersuchung Ansonsten sind keine Kulturgüter und sonstigen Sachgüter betroffen.

17.2 Ziele aus Fachplanungen

Siehe Kapitel 4.4 und 4.5.

17.3 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

18 Zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt

Die neue Bebauung wird zu Versiegelungen des Bodens und damit zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser führen.

Zudem wird die geplante Bebauung zu einer Beseitigung von Vegetationsbeständen und zur Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes führen. Betroffen sind neben gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks) auch Biotoptypen geringer Wertigkeit (Ackerflächen).

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere können potenziell entstehen durch die Entfernung von Knicks und die Beseitigung der Bodenvegetation. Es erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit geltendem Artenschutzrecht in Kapitel 21.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärmemissionen sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sowie Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten.

19 Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung

Der Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung dient nicht einer möglichst vollständigen Sammlung und Darstellung aller Schutzgutdaten für das Untersuchungsgebiet. Vielmehr erfolgt eine Fokussierung der Untersuchungen auf die Daten, die zur Bewertung der Auswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 27 auf die Schutzgüter von Bedeutung sind. Dabei werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens berücksichtigt.

Nachfolgend wird der Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht in Tabellenform dargestellt.

Untersuchungsgegenstand	Vorhandene Unterlagen	Zusätzlich benötigte Unterlagen
Schutzgut Fläche		
• Aktuelle Flächennutzung • Bewertung: Inanspruchnahme von nicht versiegelten, naturbetonten Flächen ➔ Relevante Auswirkungen auf nicht versiegelte Flächen	• Regionalplan • Landschaftsrahmenplan • Landschaftsplan	• Aktuelle Bestandserfassung
Schutzgut Boden		
• Bodentyp/ Bodenart • Bewertung: Ertragsfähigkeit, Standortqualität für natürliche Vegetation, Lebensraum für natürliche Pflanzen • Vorbelastungen ➔ Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	• Bodenübersichtskarte 1 : 200.000 • Bodenkarten 1:25.000 • Bodenbewertung Umweltportal SH • Landschaftsplan • Regionalplan, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan	-
Schutzgut Wasser		
• Grundwasser • Oberflächengewässer • Wasserqualität • Vorflutverhältnisse • Bewertung: Natürlichkeit ➔ Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	• Landschaftsplan • Landschaftsrahmenplan • Regionalplan	• A-RW1 Nachweis und Entwässerungskonzept
Schutzgut Klima/Luft		
• Lokalklima • Klima SH • Klimawandel • Bewertung: raumbedeutende Klimafunktionen ➔ Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima Luftqualität • Bewertung: raumbedeutende Frischluftfunktionen ➔ Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Luft	• Luftqualität in SH (Jahresübersichten der Lufthygienischen Überwachung SH)	-
Schutzgut Pflanzen		
• Gesetzlich geschützte Biotope • Rote Liste Arten (höhere Pflanzenarten) • Besonders und streng geschützte Arten (höhere Pflanzenarten)	• Landschaftsplan • Biotopkartierung des LfU	• Aktuelle Bestandserfassung

Untersuchungsgegenstand	Vorhandene Unterlagen	Zusätzlich benötigte Unterlagen
• Biotop- und Nutzungstypen • Prägende Gehölzstrukturen • Bewertung: Naturnähe, Alter/ Ersetzbarkeit, seltene Arten, Seltenheit des Biotoptyps ➔ Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen		
Schutzgut Tiere		
• Brutvögel • Amphibien • Fledermäuse • Bewertung: Seltenheit des Lebensraums, Vorkommen plan-relevanter Arten ➔ Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ➔ Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen	• Artenschutzrechtlicher Prüfung (siehe Kapitel 21)	
Schutzgut biologische Vielfalt		
• Biotopverbundsystem • Schutzgebiete • Geschützte und seltene Pflanzen- und Tierarten • Bewertung: Lage in naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten sowie Beachtung besonders schützenswerten Arteninventars ➔ Relevante Auswirkungen auf die biologische Vielfalt	• Entsprechend des Materials für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben	
Schutzgut Landschaft		
• Prägende Landschaftsstrukturen bzw. Ortsbildprägende Strukturen • Sichtbeziehungen • Historische Kulturlandschaften • Vorbelastungen • Bewertung: Natürlichkeit, historische Kontinuität, Vielfalt ➔ Relevante Auswirkungen auf das Landschaftsbild	• Landschaftsplan	• Landschaftsbilderfassung durch Ortsbegehung

Untersuchungsgegenstand	Vorhandene Unterlagen	Zusätzlich benötigte Unterlagen
Schutzgut Mensch		
• Wohnen / Wohnumfeld • Erholung • Gesundheit • Bewertung: Wohnfunktion, Erholungswirksamkeit der Landschaft, gesundheitliche Wirkungen der Umgebung ➔ Relevante Auswirkungen auf Wohnumfeld und Erholungsräume	• Landschaftsplan • Flächennutzungsplan	-
Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
• Denkmale (Archäologische Denkmale, Kulturdenkmale) • Geotope ➔ Abschätzung der zu erwartenden Beeinträchtigungen	• Landschaftsplan • Liste der Kulturdenkmale SH	-
Technischer Umweltschutz		
• Ver- und Entsorgung • Erneuerbare Energien • Gefahrenpotenzial Unfälle ➔ Bewertung: Vorhaben mit maßgeblichen Auswirkungen auf die Umwelt	• Planzeichnung und Begründung des Bebauungsplanes	-
Sonstiges		
• Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben ➔ Berücksichtigung umweltrelevanter Vorgaben in der Planung	• Landesentwicklungsplan, Regionalplan • Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan • Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem • Natura 2000 • Verordnungen (NSG, LSG)	-

20 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das geplante Bauvorhaben stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt für die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen, aufgrund derer ein Eingriff in verschiedene Schutzgüter zu erwarten ist, die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB vor.

Da der Bebauungsplan Nr. 27 Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lässt, wird im Rahmen der grünordnerischen bzw. landschaftspflegerischen Untersuchungen über Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zum Ersatz befunden werden. Dies wird sowohl textlich als auch so-

weit erforderlich und sinnvoll planzeichnerisch im Zuge der weiteren Erarbeitung des Bebauungsplans durchgeführt werden.

Die Planungen werden voraussichtlich zu Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen führen.

Die maßgeblichen stattfindenden Eingriffe sind Versiegelungen des Bodens und damit einhergehende Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes sowie die Errichtung baulicher Anlagen in einem bisher unbebauten Landschaftsraum. Darüber hinaus werden gesetzlich geschützte Biotope (Knicks) durch die Planung betroffen sein.

Nach derzeitigem Stand der Planung ist für die Umsetzung die Beseitigung des gesamten Knicks für die Alarmausfahrt erforderlich. Der Ausgleich muss nach den Durchführungsbestimmungen zu Knicks erfolgen.

Eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung unter Anwendung des Runderlasses „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Anwendung in der verbindlichen Bauleitplanung“ wird im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 27 erfolgen.

21 Artenschutzrechtliche Prüfung

21.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Planung darf nicht gegen § 44 (1) BNatSchG verstoßen:

- Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten
- Störungsverbot streng geschützter Tierarten
- Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten
- Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung besonders geschützter Pflanzen aus der Natur.

Durch die erforderliche Flächeninanspruchnahme eines Knicks sowie einer Ackerfläche und ggf. durch mögliche weitere Beeinträchtigungen infolge von Scheuchwirkungen und baubedingten Wirkfaktoren sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise, die im Rahmen des Umweltberichtes erfolgen wird, wurden die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes auf Basis einer Potenzialanalyse geprüft.

Am 03.11.2025 fand eine Begehung der Flächen für die Erfassung von potenziellen Habitatstrukturen statt, deren Ergebnisse für die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung hinzugezogen wurden.

Als Ergebnis der Ortsbegehung kann eine, wenn auch geringe, Eignung des Offenlandbiotopes (Ackerland) für Boden- bzw. Offenlandbrüter nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In dem Knick, welcher den Plangeltungsbereich an der westlichen Grenze säumt, wird eine hohe Eignung für Gehölzbrüter, in den Randstrukturen für Saumbrüter angenommen.

Die derzeitig vorliegende Planung sieht das Entfernen des Knicks und die Beseitigung einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche vor.

21.2 Potenzieller Bestand

Brutvögel

Die Datenabfrage des Artenportals sowie bei Ornitho ergab innerhalb des Plangebietes keine wertgebenden Brutvogelarten.

Im Plangeltungsbereich ist potenziell mit den nachfolgend genannten Brutvogelarten bzw. einfliegenden Brutvögeln der Umgebung (Nahrungsgäste, Rastvögel) zu rechnen:

- Boden- und Offenlandbrüter, die im Bereich der Saumstrukturen brüten (z.B. Bachstelze, Rotkehlchen, Fitis)
- Gehölzfreibrüter: Arten der Knicks: Buchfink (dominant), Zilpzalp, Fitis, Goldammer, Grasmücken, Kohlmeise.

Mit Feldlerchen oder Kiebitz ist im Plangebiet aufgrund der Meideabstände nicht zu rechnen. So zeigen Feldlerchen eine Effektdistanz von 500 m zu viel befahrene Straßen (GARNIEL et al. 2010). Die B 503 befindet sich in einem Abstand von 210-230 m und führt damit zu einer Abnahme der Habitategnung. Hinzu kommt, dass die Vorhabenfläche an der westlichen Grenze von einem Knick begrenzt wird und der Ackerfläche somit zumindest im westlichen Teil der nötige Offenlandcharakter fehlt.

Der Kiebitz ist eine Art, die ebenfalls in den Agrarflächen regelmäßig und verbreitet als Brutvogel vorkommt. Zu Störquellen, wie lauten, viel befahrenen Straßen und potenziellen Gefahren, wird ein sehr großer Sicherheitsabstand eingehalten (GARNIEL et al. 2010). So zeigen Kiebitze eine Effektdistanz von 200 m bis 400 m bei einem erhöhten Störpegel durch Rad- und Fußgängerverkehr wie künftig im Süden des Vorhabenbereiches. Zu Landes- und Kreisstraßen, wie der hier im Westen des Vorhabenbereiches verlaufenden Strander Straße, wird ein Meideeffekt und damit eine Abnahme der Habitategnung bis mindestens 200 m für den Kiebitz angegeben (GARNIEL et al. 2010). Andere Quellen geben für die Art einen Meideabstand zu umgebenden Gehölz- und Heckenstrukturen von 50-70 m und zu frequentierten Straßen von mindestens 110 m an (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) 2016). Hinzu kommt, wie bereits erwähnt, dass die Vorhabenfläche westlich von einem Knick umgeben ist und der Fläche somit der nötige Offenlandcharakter fehlt.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet sind Fledermäuse nur als Nahrungsgäste zu erwarten. Die Ackerfläche könnte als Teil eines größeren Jagdgebietes genutzt werden.

Das Vorhandensein von Quartierstandorten für die Baum bewohnenden Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus ist innerhalb des Plangebiets auszuschließen, da keine älteren Gehölze oder Gebäude vorhanden sind.

Weitere Anhang IV-Arten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Amphibien

Der Plangeltungsbereich weist kein Potenzial als Lebensraum für geschützte Amphibien auf. Dies bestätigt auch die Auswertung des Artenkatasters, das für das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung keinerlei Artnachweise enthält. Lediglich Erdkrötennachweise in Entfernung von mehr als 800 m wurden erfasst.

Die zwei Kleingewässer östlich des Plangebietes besitzen aufgrund ihrer dauerhaften Wasserführung und in wenigen Abschnitten naturnaher Ufervegetation ein Potenzial als Laichgebiet für Amphibien. Zu erwarten sind hier die Arten Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch.

Amphibienwanderungen sind im Plangebiet aufgrund fehlender Habitategnung nicht zu erwarten, diese werden sich wahrscheinlich zwischen Kleingewässer und der Mühlenau-Niederung im Südosten oder den Gehölzflächen im Nordosten bewegen.

21.3 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Nach Auswertung des Lebensraumpotenzials des Plangebietes sind von dem geplanten Vorhaben häufige europäische Vogelarten, insbesondere Gehölzbrüter, potenziell betroffen. Es bedarf daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)

Die Planungen ermöglichen, im Zuge von vorbereitenden Baumaßnahmen im Plangebiet großräumig die Ackervegetation und die Knick-Gehölzbestände zu beseitigen. Wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Entfernen von Gehölzbeständen, Baufeldfreimachung), kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Gehölzbrüter kommen (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen). Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche Gehölze außerhalb der Brutzeit beseitigt werden:

Bauverbotszeit Gehölzbrüter: 01.03. bis 30.09.

Sind die Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit beseitigt worden, können die Folgearbeiten auch während der Brutzeit durchgeführt werden. Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelungen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Durch die Planung sind keine nachgewiesenen Brutstätten betroffen, allerdings ist dennoch nicht vollständig auszuschließen, dass die Ackerfläche vereinzelt von Bodenbrütern genutzt wird. Für die Brutvögel wird zur Vermeidung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Bauzeitenregelung erforderlich. Die Brutzeit der potenziell vorkommenden Bodenbrüter umfasst den Zeitraum von Anfang April bis Mitte August.

Bauverbotszeit Boden- und Offenlandbrüter: 01.04. bis 15.08.

In dieser Zeit muss die Baufeldräumung unterbleiben.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch Beeinträchtigungen während der Bauphase (v.a. Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken. Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist ein Eintreten des Störungstatbestandes in der Regel ausgeschlossen. Die geringe Spezialisierung dieser Arten sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Anteile der betroffenen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen in der Regel ausgeschlossen werden. Dies trifft in den Gilden der Gehölzbrüter zusammengefassten Arten auch für das Plangebiet zu. Es ist zudem generell zu berücksichtigen, dass das Plangebiet nach Beseitigung der Gehölzstrukturen während der Bauphase ohnehin sehr stark eingeschränkt durch Gehölzbrüter besiedelt

wird und die in den angrenzenden Siedlungsbereichen vorkommenden Arten wenig empfindlich gegenüber Störungen reagieren.

Das Vorhaben löst somit für die geprüften Brutvögel keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3)

Die Planungen geben die Möglichkeit, dass es im Zuge von vorbereitenden Bauarbeiten zu einem vollständigen vorhabensbedingten Verlust von Bruthabitaten für die festgestellten Gehölzbrüter kommt. Es ist generell davon auszugehen, dass einzelne Brutpaare der Gehölzbrüter zum Teil auf geeignete Bereiche der näheren Umgebung und auch auf die im Zuge der Planungen wieder entstehenden Gehölzbestände im neu anzulegenden Knick ausweichen und so den Lebensraumverlust zumindest teilweise ausgleichen können. Ein vollständiger Ausgleich der in Anspruch genommenen Bruthabitate kann aus artenschutzrechtlicher Sicht nur durch die Neuanpflanzung von Gehölzen gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich ausschließlich um weit verbreitete häufige Arten handelt, erscheint ein Ausgleichsverhältnis von 1:1 ausreichend. Da der zu beseitigende Knick ohnehin im Verhältnis 1:2 ausgeglichen werden muss, ist diese Voraussetzung erfüllt.

Der Verlust der Saumstrukturen, wo ebenfalls Bruthabitate betroffen sein könnten, wird ebenfalls durch die Neuanlage der Knicks mit Knickschutzstreifen ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen in Form eines Gehölzausgleiches und der Schaffung von Knickschutzstreifen kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt.

Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von streng geschützten Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 4)

Im Plangebiet findet keine der in Anhang IV genannten Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen, es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG betroffen.

§ 45 (7) BNatSchG – Ausnahme

Entsprechend den obigen Ausführungen treten innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten ein, sofern die genannten Bauzeitenfenster und die Vorgaben zum Gehölzausgleich Beachtung finden. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

21.4 Artenschutz-Maßnahmen

Zur sicheren Vermeidung von Tötungen ist die Vegetationsschicht auf der Ackerfläche nur außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern zulässig. Die Brutzeit der potenziell vorkommenden Bodenbrüter umfasst den Zeitraum von Anfang April bis Mitte August. In dieser Zeit muss die Baufeldräumung unterbleiben. Von dieser Frist kann nur abgewichen werden, wenn unmittelbar vor Beginn der Baufeldräumung durch einen Fachgutachter das Vorkommen von Bodenbrütern ausgeschlossen wird.

Gehölze dürfen nur innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres gefällt werden.

Die beseitigten Gehölze sind als Ersatz für die beseitigten Bruthabitate im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

Gemeinde Dänischenhagen ,

.....

Der Bürgermeister